



Gemeinde Ettingen

Sozialhilfebehörde
Kirchgasse 13
4107 Ettingen

Informationen für Sozialhilfebeziehende der Ge- meinde Ettingen



Gemeinde Ettingen

Sozialhilfebehörde
Kirchgasse 13
4107 Ettingen

I. Voraussetzungen für die Unterstützung durch die Sozialhilfe

Wann bekommen Sie Unterstützungsleistung?

Wenn Sie in Ettingen wohnen und hier auch Ihren Lebensmittelpunkt haben sowie Ihren Unterhalt nicht mit eigenen Mitteln selbst finanzieren können. Die folgenden Mittel müssen ausgeschöpft sein:

- Ihr Einkommen
- Ihr Vermögen
- Allfällige Leistungen Dritter wie:
 - Leistungen der Sozialversicherungen (IV, ALV, Renten usw.)
 - Leistungen von Personen, die Ihnen gegenüber unterhalts- und unterstützungspflichtig sind (z.B. Unterhaltsbeiträge, Beiträge von Familienangehörigen)
 - Erbschaften
 - Allfällige weitere Leistungen Dritter (z.B. Schenkungen)

Reichen diese Mittel zusammen nicht aus, können Sie Unterstützungsleistungen bekommen. Mögliche Ansprüche auf Leistungen Dritter müssen Sie geltend machen, nötigenfalls rechtlich abklären lassen.

Erhalten Personen in Erstausbildung Sozialhilfe?

Personen in Erstausbildung werden nur in Ausnahmefällen von der Sozialhilfe unterstützt. Während der Erstausbildung müssen grundsätzlich die Eltern für den Unterhalt der Kinder aufkommen. Zusätzlich müssen Sie Stipendien beantragen und allenfalls eine Nebenerwerbstätigkeit suchen.

II. Vermögen / Schulden

Wie hoch sind die Unterstützungsleistungen?

Die Höhe der Unterstützung hängt von der Einkommens- und Vermögenssituation von Ihnen und der mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen ab. Die Höhe der Leistungen für Grundbedarf Wohnen und Gesundheit wird nach den geltenden Unterstützungsrichtlinien festgelegt.

Wie viel Vermögen dürfen Sie haben?

Für die Bemessung der Unterstützung wird nebst den Einkünften auch das Vermögen berücksichtigt (Bargeld, Bank, Wertpapiere, Forderungen, Motorfahrzeuge, Wertgegenstände, Liegenschaften, Altersvorsorge, Rückzahlung von Leistungen Dritter).

Bewegliches Vermögen ist zu veräussern und Unbewegliches zu belehnen oder zu veräussern. Ist letzteres nicht sofort realisierbar, so erfolgt die Unterstützung in Form von Überbrückungshilfen.

Folgende Beträge sind von der Verwertung ausgenommen:

Haushaltsgrösse	Freibetrag
1 Person	CHF 2'200
2 Personen	CHF 3'400
3 Personen	CHF 4'200
4 Personen	CHF 4'700
5 Personen und mehr	CHF 5'300



Gemeinde Ettingen

Sozialhilfebehörde
Kirchgasse 13
4107 Ettingen

Für Personen ab 55 Jahren betragen die freien Vermögensbeiträge für:

- | | |
|--|---------------|
| - Einzelpersonen | CHF 25'000.00 |
| - Ein Ehepaar oder eine eingetragene Partnerschaft | CHF 50'000.00 |

Wird der Wert Ihres Wohn- und Grundeigentums berücksichtigt?

Wenn Sie Unterstützungsleistungen bekommen, dann müssen Sie das Wohn-/Grundeigentum veräussern oder belehen. Liegt Ihr Grundeigentum in der Schweiz, dann kann die Sozialhilfebehörde ein Grundpfand darauf errichten, sofern Gründe dafürsprechen. Der Erlös des Grundeigentums ist für den Lebensbedarf einzusetzen. Bis zum Verkauf ist, wenn möglich das Eigentum zu vermieten. Mietzinseinnahmen werden an die Unterstützung angerechnet.

Muss Ihre Partnerin/Ihr Partner, mit der/dem Sie zusammenleben, Sie unterstützen?

Ihre Partnerin/Ihr Partner muss für Ihre Arbeit im Haushalt eine Entschädigung bezahlen. Die Höhe der Haushaltsentschädigung richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit Ihres Partners/Ihrer Partnerin. Der Betrag wird Ihnen als Einkommen angerechnet.

Was geschieht mit Ihren Schulden und unbezahlten Rechnungen?

Die Sozialhilfe übernimmt grundsätzlich keine Schulden. Geben Sie uns aber bitte alle Schulden und unbezahlten Rechnungen bekannt. Die Unterstützungsleistungen dürfen weder abgetreten, verpfändet noch gepfändet werden. Zudem dürfen Sie keine Darlehen zur Bezahlung von Schulden aufnehmen.

Dürfen Sie während des Bezugs von Unterstützungsleistungen ein Auto eingelöst haben?

Wenn der Wert des Autos den Vermögensfreibetrag übersteigt oder das Auto während der Unterstützung angeschafft wird, muss das Auto verwertet werden. Ausgenommen sind Autos von Personen, die aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen zwingend auf die Benutzung eines Autos angewiesen sind. Falls Sie nach diesen Regeln ein Auto halten dürfen, haben Sie gegenüber der Sozialhilfebehörde darzulegen, wie Sie die Autohaltung finanzieren können. Fahren Sie regelmässig mit dem Auto, das jemand anderem gehört, dann sind Sie verpflichtet, dies der Sozialhilfebehörde zu melden.

III. Umfang der Unterstützung

Grundbedarf

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt umfasst die folgenden Ausgabenpositionen:

Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren, Bekleidung, Schuhe, Energieverbrauch (ohne Wohnnebenkosten), laufende Haushaltsführung (Reinigung, Instandhaltung von Kleidern und Wohnung) inkl. Kehrgebühren, Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen, kleine Haushaltsgegenstände, Verkehrsauslagen inkl. U-Abo., Unterhalt Velo/Mofa, Nachrichtenübermittlung (Post/Telefon), Unterhaltung und Bildung (Radio/TV, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Kino, Haustierhaltung), Körperpflege (Coiffeur, Toilettenartikel), persönliche Ausstattung (Schreibmaterial), eingenommene Getränke, übriges (wie Vereinsbeiträge für Erwachsene, kleine Geschenke).



Gemeinde Ettingen

Sozialhilfebehörde
Kirchgasse 13
4107 Ettingen

Haushaltsgrösse	Pauschale/Mt.	Pauschale/P. (Kopfquote)
1 Person	CHF 1'031.00	
2 Personen	CHF 1'577.00	CHF 788.50
3 Personen	CHF 1'918.00	CHF 639.35
4 Personen	CHF 2'206.00	CHF 551.50
5 Personen	CHF 2'495.00	CHF 499.00
Pro weitere plus Person	CHF 209.00	
In Wohngemeinschaft	CHF 928.00	1 Person abzgl. 10%

Bei den obgenannten Zahlen handelt es sich um Richtwerte, die ändern können.

Junge Erwachsene (18-25 jährig)	Pauschale/Mt.	Bemerkung
Alleinige Wohnung	CHF 788.50	
Bei den Eltern	Kopfquote abzgl. 20%	Familiäre Beistandspflicht

Wohnungskosten

An Ihren Mietzins zahlt die Sozialhilfebehörde folgende Beträge:

Haushaltsgrösse	Miete, inkl. Nebenkosten
Junge Erwachsene	CHF 575.00
1 Person	CHF 1'000.00
2 Personen	CHF 1'150.00
3 Personen	CHF 1'400.00
4 Personen	CHF 1'530.00
5 Personen	CHF 1'630.00
6 Personen	CHF 1'730.00
Jede weitere Person	+ CHF 100.00

Bei den obgenannten Zahlen handelt es sich um Richtwerte, die ändern können.

Wohnen unterstützte volljährige Kinder im Haushalt der nicht unterstützten Eltern oder umgekehrt, werden grundsätzlich keine Wohnungskosten übernommen.

Grundsätzlich werden die Mietzinsbeiträge mit den monatlichen Unterstützungsleistungen ausbezahlt. Sie sind verantwortlich für die Einhaltung der Zahlungsfristen. Die Sozialen Dienste Ettingen können jederzeit die entsprechenden Belege verlangen.

Strom und Gas

Die Rechnungen für Strom und Gas müssen Sie aus Ihrem Grundbedarf bezahlen. Grössere Rechnungen führen oft zu finanziellen Engpässen. Dies ist bei diesen Rechnungen oft der Fall. Die Sozialen Dienste Ettingen empfehlen eine monatliche Rechnungsstellung zu verlangen.

Haftpflicht- und Hausratsversicherung

Die Sozialhilfe übernimmt die Prämien für Haftpflicht- und Hausratsversicherungen. Die Höhe ist begrenzt und an gewisse Kriterien gebunden.



Gemeinde Ettingen

Sozialhilfebehörde
Kirchgasse 13
4107 Ettingen

Umzugskosten

Der Umzug muss in eine günstigere Wohnung erfolgen.

Die eigenen Möglichkeiten sind auszuschöpfen. Eine Kostenbeteiligung kann unter gewissen Bedingungen und auf Antrag hin erfolgen.

Krankenversicherung und Gesundheitskosten

Die Sozialhilfe übernimmt die monatlichen Prämienbeträge für die obligatorische Grundversicherung (KVG) und die Unfalldeckung (bei Nicht-Erwerbstätigen), und zwar bis zur kantonalen Durchschnittsprämie. Allfällige Beträge über der kantonalen Durchschnittsprämie werden nicht übernommen. Das gleiche gilt für allfällige Zusatzversicherungen. Für diese müssen Sie selber aufkommen. Sie sind auch angehalten, in ein Hausarztmodell zu wechseln oder in eine andere kostendämpfende Versicherungsform.

Durch den Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe erhalten Sie die individuelle Prämienverbilligung für die Krankenkasse.

Zusätzlich zu den Prämien übernimmt die Sozialhilfe Krankheitskosten im Rahmen der Franchise und des Selbstbehalts für Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenversicherung.

Die Jahresfranchise ist zwingend CHF 300.00 und ist auf den nächstmöglichen Termin anzupassen.

Brillen

Kontaktlinsen werden von der Sozialhilfe grundsätzlich nicht bezahlt. Wenn Sie eine Brille benötigen, setzen Sie sich mit den Sozialen Diensten Ettingen in Verbindung. Wir informieren Sie über die aktuellen Regelungen und Vorgehensweisen.

Zahnarztkosten

Bei Zahnbehandlung ist zu beachten, dass Sie vor einer grösseren Behandlung (betrifft nicht regelmässige Kontrolle oder Notfall) bei Ihrem Zahnarzt/Ihrer Zahnärztin einen Kostenvoranschlag (zum SUVA-Tarif) einholen müssen. Die Sozialen Dienste Ettingen prüfen dann, ob für diese Kosten (ab CHF 300.00 Plausibilitätsprüfung durch den Kanton) im Rahmen der Sozialhilfe eine Kostengutsprache geleistet werden kann.

IV. Diverses

Einkommensfreibetrag

Auf Arbeitseinkommen (nicht Renten, Ersatzinkommen, Stipendien, Vermögenserträge etc.) wird ein Freibetrag gewährt (mind. CHF 100.00 bis max. CHF 400 pro Person und Monat). Sie haben diese Einkommen auf der Steuererklärung zu deklarieren. Wir weisen Sie darauf hin, dass Ihr Erwerbseinkommen steuerpflichtig ist. Bitte beachten Sie die Notwendigkeit von Rückstellungen für die Steuern.

Motivationszuschuss

Unter der Voraussetzung, dass der Sozialhilfebezug weniger als zwei Jahre dauert wird beim Besuch eines von der Sozialhilfebehörde verfügbaren Förderprogramms, Sprachförderkurses, Grundkompetenzkurses sowie bei Berufsbildung ein Motivationszuschuss gewährt. Die Höhe des Motivationszuschusses beläuft sich auf CHF 100.00 pro Person und Monat.



Gemeinde Ettingen

Sozialhilfebehörde
Kirchgasse 13
4107 Ettingen

Beschäftigungszuschuss

Für den Besuch eines Beschäftigungsprogramms haben Sozialhilfebeziehende Anspruch auf einen Beschäftigungszuschuss, sofern der Sozialhilfebezug weniger als 2 Jahre dauert. Die Höhe des Beschäftigungszuschusses beläuft sich auf CHF 80.00 pro Person und Monat.

Langzeitabzug

Sofern Sie mehr als 2 Jahre Sozialhilfe beziehen, erhalten Sie eine Minderung des Grundbedarfs. Die Höhe der Minderung beträgt CHF 40.00 pro Person und Monat. Von der pauschalen Minderung sind bestimmte, besonders schützenswerte Personengruppen ausgenommen.

AHV-Mindestbeiträge

Erbringen Sie die AHV-Mindestbeiträge nicht durch Lohn oder Arbeitslosengelder, müssen Sie sich bei der AHV-Zweigstelle als nichterwerbstätig melden, damit keine Lücken in Ihrer Altersvorsorge entstehen. Sie können bei der Ausgleichskasse des Kantons Basel-Landschaft ein Gesuch um Erlass der AHV-Mindestbeiträge stellen.

Meldung an das Amt für Migration und Bürgerrecht

Ausländische Sozialhilfebeziehende müssen dem Amt für Migration und Bürgerrecht gemeldet werden.

Rückerstattung bezogener Unterstützungsleistungen

Bezogene Unterstützungsleistungen müssen Sie zurückerstatten, wenn Sie nachträglich gesetzliche oder vertragliche Leistungen Dritter erhalten oder wenn sich Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse gebessert haben.

V. Ihre Rechte und Pflichten gegenüber der Sozialhilfe

Wenn feststeht, dass sie bedürftig sind, so haben Sie Anspruch auf Sozialhilfe. Sie haben persönlich zur Vorsprache zu kommen. Ehegatten haben in der Regel gemeinsam an den Vorsprachen teilzunehmen.

Welche Angaben müssen Sie der Sozialhilfe machen?

Sie sind verpflichtet, der Sozialhilfe gegenüber Ihre persönlichen- und finanziellen Verhältnisse vollständig und wahrheitsgetreu offen zu legen. Sie müssen der Sozialhilfe Auskunft geben über die persönlichen und finanziellen Verhältnisse aller Personen, die mit Ihnen in einem Haushalt leben. Das Unterstützungsgesuch haben Sie daher vollständig und wahrheitsgemäss sowie die geforderten Informationen und Belege beizubringen.

Sie müssen jede persönliche und finanzielle Veränderung von Ihnen und von den im gleichen Haushalt lebenden Personen sofort und von sich aus mitteilen. Diese Meldepflicht umfasst Veränderungen in den Einkommensverhältnissen (Einkommen aus selbständiger und unselbständiger Tätigkeit, Rente, Taggelder, Alimente, Stipendien, Einnahmen aus Vermietung, private Zuwendungen, Darlehen, Glückspiele etc.) und in den Vermögensverhältnissen (Erbchaft, Nachzahlung von Versicherungsleistungen, Schadenersatz, Genugtuung, Integritätsentschädigung, Schenkung, Wertsachen, Motorfahrzeuge usw.). Die Meldepflicht umfasst ferner Änderungen im Zivilstand und jede Änderung in der Haushaltsgemeinschaft durch Spitalaufenthalt, Heirat, Geburt, Zuzug und Wegzug von Personen usw.

Melden Sie jede Veränderung, auch wenn sie für Sie noch so unwichtig ist oder diese nur vorübergehend ist. Diese Änderungen haben Einfluss auf die Höhe der Unterstützungsleistungen oder auf Ihre Bedürftigkeit.



Gemeinde Ettingen

Sozialhilfebehörde
Kirchgasse 13
4107 Ettingen

Müssen Sie sich um Arbeit bemühen?

Sie sind verpflichtet, sich ernsthaft um eine Arbeit zu bemühen und eine angebotene Stelle oder Beschäftigungsmassnahme anzunehmen, respektive eine bestehende Beschäftigung nicht zu kündigen, sofern es keine schwerwiegenden Gründe dagegen gibt. Ihre Bemühungen um Arbeit werden von den Sozialen Diensten Ettingen geprüft. Wollen Sie eine angebotene Arbeit nicht annehmen oder eine Arbeit aufgeben, müssen Sie vorher mit den Sozialen Diensten Ettingen Rücksprache nehmen. Dies gilt auch, wenn Sie sich mit einer Arbeit von der Sozialhilfe ablösen.

Sind Vorschriften und Auflagen/Weisungen möglich?

Die Sozialhilfe kann Leistungen an Auflagen und Weisungen binden.

Wann besteht eine Verrechnungs- bzw. Rückerstattungspflicht?

Eine solche besteht, wenn Sie Unterstützungsleistungen erhalten haben (z.B. Versicherungsleistungen, Zahlungen von unterhalts- und unterstützungspflichtigen Personen oder Dritten, welche Ihrem Unterhalt dienen, z.B. Schadenersatz, Lohnnachzahlungen). In diesem Fall bilden die Unterstützungsleistungen eine Vorschussleistung und die Sozialhilfe hat einen gesetzlichen Anspruch auf Verrechnung bzw. Rückerstattung.

Falls die Sozialhilfe den Anspruch bei den betreffenden Institutionen (Versicherung etc.) nicht selbständig geltend machen kann, müssen Sie eine Zahlungsanweisung oder Abtretung unterschreiben. Wenn diese Leistung nachträglich bezahlt wird, geht sie direkt an die Sozialhilfe. Würde die Leistung aber an Sie gelangen, müssen Sie dies melden und die Leistung an die Sozialhilfe umgehend weiterleiten.

Wenn Sie zu erheblichem Vermögen kommen oder Sie im Todesfall ein Vermögen hinterlassen, müssen Sie respektive die Erben die bezogenen Unterstützungsleistungen zurückerstatten.

Was passiert, wenn Sie Ihre Pflichten nicht erfüllen?

Sie müssen mit Leistungskürzungen oder gar der Einstellung der Unterstützungsleistungen und Rückforderung derselben rechnen. Zudem wird bei Verdacht auf unrechtmässigen Bezug von Unterstützungsleistungen der Sozialhilfe und/oder Betrug Strafanzeige erstattet. Bei begründetem Verdacht wird die Sozialhilfebehörde Sozialinspektoren*innen bzw. Detektive*innen zur Überprüfung Ihrer Anspruchsberechtigung einsetzen.

Reicht die Sozialhilfebehörde eine Strafanzeige wegen unrechtmässigem Bezug von Leistungen der Sozialhilfe oder Unterstützungsbetrug ein und werden Sie verurteilt, so hat dies zur Folge, dass Sie aus der Schweiz verwiesen werden könnten, wenn sie Ausländer oder Ausländerin sind.

Wer Mitarbeitende der Sozialhilfe beschimpft oder bedroht, erhält Hausverbot. In diesen Fällen wird Anzeige bei der Polizei bzw. allenfalls ein Strafantrag gestellt.

Was tun, wenn Sie mit einem Entscheid der Sozialhilfebehörde nicht einverstanden sind?

Die Höhe der Leistungen und Änderungen in den Leistungen, einschliesslich Kürzungen und Einstellungen werden Ihnen schriftlich mit Verfügung mitgeteilt. Mit jeder Verfügung der Sozialhilfebehörde erhalten Sie eine Rechtsmittelbelehrung. Diese informiert Sie über das Ihnen zustehende Einspracherecht.

VI. Abklärungen durch die Sozialhilfebehörde

Darf die Sozialhilfebehörde Auskünfte einholen?

Die Sozialhilfe muss Ihre Angaben überprüfen. Wir holen Auskünfte über Ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse bei Dritten (z. B. Behörden, Arbeitgeber*in, Vermieter*in, Motorfahrzeugkontrolle) auch ohne Ihr Einverständnis ein.



Gemeinde Ettingen

Sozialhilfebehörde
Kirchgasse 13
4107 Ettingen

Bitte beachten Sie: Sie erklären sich mit dem Umstand einverstanden, dass die Sozialhilfe bei weiteren Stellen Auskünfte einholen darf, soweit aufgrund Ihrer Angaben Fragen zur Bedürftigkeit, zum Umfang der Unterstützungsleistungen oder zu Ihrer Arbeitsfähigkeit nicht oder nicht ausreichend beantwortet sind.

Darf die Sozialhilfe bei Ihnen zu Hause vorbeikommen?

Die Sozialhilfe kann Hausbesuche machen. Sie macht dies, wenn sie nur auf diese Weise klären kann, ob Sie Anspruch auf Unterstützung haben oder um den Umfang der Unterstützung festzulegen. Sie sind nicht verpflichtet, Einlass zu gewähren.

Kann die Sozialhilfe einen Vertrauensarzt beiziehen?

Die Sozialhilfe kann bei für die Unterstützung relevanten medizinischen Fragen einen Vertrauensarzt eine Vertrauensärztin konsultieren, beispielsweise zur Überprüfung eines Arztzeugnisses.

VII. Weitere Informationen

Müssen Ihre Eltern Sie unterstützen?

Eltern haben bis zum Abschluss der Erstausbildung eine Unterstützungspflicht, dies auch bei mündigen Kindern.

Welches sind die Grundlagen für die Handhabung der Unterstützungsleistungen?

Der Anspruch auf Unterstützung, der Umfang der Unterstützungsleistung, Ihre Rechte und Pflichten sowie die Rechte und Pflichten der Sozialhilfe basieren auf dem Sozialhilfegesetz des Kantons Basel-Landschaft und der Rechtsprechung.